

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 22 (1919-1920)

Artikel: Tagesfragen
Autor: Steiger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TAGESFRAGEN

I

DIE NEUEN WAHLEN

Die eidgenössischen Räte waren im Dezember nur vierzehn Tage in Tätigkeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass der neugebackene *Nationalrat* in ganz besonderem Maß die Aufmerksamkeit auf sich zog. Er macht einen jugendlicheren Eindruck als der frühere. In der Presse hat man ausgerechnet, dass sich als Durchschnittsdatum das Geburtsjahr 1869 ergibt (für den Rat von 1917 machte die Zahl 1865 Regel). Der Rat hat sich also um vier Jahre verjüngt und bildet, kurz gesagt, einen Rat der „Fünfziger“, währenddem man die Vertreter der Stände als einen Rat der Sechzigjährigen bezeichnen kann. Die ältesten Mitglieder des Nationalrates sind die Herren Greulich, Borella, Scherrer-Füllemann, Blumer, Eigenmann und Kuntschen, die jüngsten Scherrer (St. Gallen), Dr. König (Brugg), Dr. Schmied (Winterthur), Tobler (Zürich), Tanner (Liestal) und Stähli (Bern). Durchschnittlich die jüngste Deputation entsendet Baselstadt, dann folgen Baselland und Schwyz.

Die Klassifizierung nach *Berufen*, heißt es, ergibt, dass einundvierzig Nationalräte Rechtsgelehrte (Advokaten und Notare) sind, während zweiunddreißig Mitglieder im Regierungsrat ihrer Kantone sitzen und einunddreißig sonstige Staatsstellen bekleiden. Zweiundzwanzig arbeiten als private Beamte, vor allem als Verbandssekretäre, siebzehn sind Bebauer der Scholle, zwölf betätigen sich als Zeitungsschreiber, sechs gehören dem Lehrstande an. Weiter finden wir sechs Ärzte und Apotheker, sieben Industrielle, Gewerbetreibende und Handelsleute; die exakte Wissenschaft ist durch vier Ingenieure vertreten, und ein Mitglied gehört dem Arbeiterstande an.

Was hier auffällt, ist die bedenklich schwache Vertretung der Industrie. Weder die Großindustrie von Bern, noch die von Basel und St. Gallen sind im Nationalrat durch Fabrikanten oder Kaufleute vertreten. Mit der Wegwahl der Herren Hirter (Bern) und Syz (Zürich) sind bedeutende Vertreter der Großindustrie ausgeschaltet worden. Auch St. Gallen hat seinen Gewerbe, Handel und Industrie vertretenden Herrn Wild nicht wieder gewählt. Man hielt die

Wahl der politischen Vertreter sonderbarer Weise für wichtiger und kumulierte sie, den Vertreter der wirtschaftlichen Interessen nicht.

Diese Politik kann und wird sich noch einmal rächen. Es ist allerdings zu sagen: das Jammern nützt nicht viel. Die Industriellen lassen sich ja bekanntlich für derartige Stellungen nur selten mehr finden. Dann müssen sie auch die Konsequenzen tragen.

Stark ist die Landwirtschaft vertreten im Nationalrat. Landwirte und die ihnen nahestehenden Vertreter einerseits, die Sozialdemokraten andererseits drücken dem neuen Rat den Stempel auf. Den intellektuellen Kern des bürgerlichen Blocks bildet unstreitig die neuentstandene Fraktion der *Bauern- und Bürgerpartei*, die zirka fünfundzwanzig Mitglieder umfasst, aber wohl bald mehr Mitglieder zählen wird, sobald sich noch in andern Kantonen als Zürich, Bern, Schaffhausen und Thurgau Bauern- und Bürgerparteien gebildet haben werden. Das dürfte eintreten. Die neue Fraktion bildet mit dem allerdings noch immer großen Rest der Freisinnigen, den Katholiken und dem Zentrum den *bürgerlichen Block*, der in grundsätzlichen Fragen den zirka fünfundvierzig Sozialdemokraten gegenübersteht. Grütli- und Christlichsoziale wird man weder zur einen noch zur andern Gruppe mit Bestimmtheit zählen können. Auf alle Fälle ist dafür gesorgt, dass der parlamentarische Bolschewismus keine Triumphe feiert.

Ob der bürgerliche Block die Festigkeit haben wird, für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnen wieder das *finanzielle Gleichgewicht* zu schaffen und sie vor einer auch die großen Städte immer mehr bedrohenden finanziellen Katastrophe zu bewahren, ist eine andere Frage. Dies bildet die große parlamentarische Aufgabe des bürgerlichen Blocks für die nächsten Jahre, nicht nur in der Bundesverwaltung, sondern auch in gewissen Kantonen und Städten: Zürich, Bern, Baselstadt voran! Wenn die Aufgabe gelöst werden soll, so muss man mit dem charakterlosen sozialpolitischen Wettlauf, der mehr zur Festigung der einzelnen Fraktionen, aus übertriebener Angst vor Umsturz und weniger aus Humanitätsrücksichten seit dem Generalstreik unternommen worden ist, bremsen. Mit diesem Wettlauf hat man das Staatsschiff bereits finanziell so festgefahren, dass es kaum mehr flott zu machen ist.

* * *

Die Anziehungskraft, die die neue Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei ohne Zweifel ausüben wird, trägt natürlich nicht zur Stärkung der übrigen bürgerlichen Fraktionen bei. So wird das Zentrum seinen einzigen Vertreter im Kanton Bern, Regierungsrat Burren, ausscheiden sehen. In dieser schon durch die letzten Wahlen stark dezimierten Fraktion bleibt Nationalrat Miescher (Basel) als einzig deutsch sprechendes Mitglied zurück. Diesen Rückgang hat man das Zentrum schon dadurch empfinden lassen, dass es im Bureau nicht mehr vertreten ist. Es heißt, die katholische Fraktion werde dieser Art parlamentarischer Reisläuferei zugunsten der Bauern- und Bürgerpartei entgentreten und kompakt beieinander bleiben. Man wird sehen. Die freisinnige Partei wird sich mit der Zeit schon einige Abtrünnige gefallen lassen müssen.

Man sagt, der neue Rat sei dem Aussehen nach nicht nur jünger, sondern auch intellektuell weniger hochstehend und vor allem schwatzhafter als der alte Rat. Wir möchten heute noch nicht urteilen. Der Redefluss hat unstreitig zugenommen. Die sozialdemokratische Fraktion hat nicht umsonst fast um das Dreifache zugenommen. Über die Intelligenz lässt sich heute noch kein fertiges Urteil fällen. Der neue Rat zählt eine ganze Reihe neue hervorragende, namentlich jüngere Kapazitäten bürgerlicher und sozialdemokratischer Provenienz, die ihren Weg schon machen werden, auch wenn sie nicht gleich von Anfang an den Mund allzu weit öffnen und sich vorzeitig verbrauchen. Dass auch manche Mittelmäßigkeit in den Rat eingezogen ist, wird ja schon richtig sein, aber demselben von vorneherein mit Misstrauen entgegenzutreten, dazu liegt kein Anlaß vor.

* * *

Die beendigte Dezembersession ist denkwürdig durch die vollzogene Wahl von *drei Bundesräten*, die samt und sonders den tüchtigsten Mitgliedern des Nationalrates der kürzlich abgelaufenen Amtsperiode angehörten.

Man darf ruhig sagen, der bisherige Bundesrat hat durch die Neuwahlen nicht eine Schwächung, sondern eine bedeutende Stärkung erhalten, für die man dankbar sein darf.

Die Herren Scheurer und Musy haben sich jeder nach seiner Art um die Finanzverwaltung ihres Kantons in hervorragender Weise verdient gemacht. Herr Musy hat den stark havarierten Finanzkarren seines Kantons mit großer Energie, wie man sagt, aus dem Dreck gezogen, und Herr Scheurer hat mit starker Hand als würdiger Nachfolger seines Vaters, des verdienten langjährigen bernischen Finanzdirektors Scheurer, das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten gesucht. Er hat die solide bernische Tradition aufrecht erhalten, wonach der bernische Finanzdirektor in der Regierung der *primus inter pares* ist, dem sich die Andern in Fragen von großer oder auch geringer finanzieller Tragweite völlig unterordnen. Der Bundesrat ist somit plötzlich um zwei kantonale Finanzautoritäten, die Beide wissen, was sie wollen, reicher geworden, und das will bei der heutigen Lage der Dinge etwas sagen.

Herr Motta wird auch als Bundespräsident die soliden Traditionen der schweizerischen Finanzpolitik, die er als schweizerischer Finanzdirektor, soweit dies in seiner Macht lag, hochgehalten hat und die der neue Finanzdirektor, Herr Musy, nicht verlassen wird, unterstützen. Herr Motta darf das Finanzdepartement mit dem Bewusstsein verlassen, in der Kriegsfinanzwirtschaft namentlich auf dem Gebiet der direkten Steuern Hervorragendes geleistet zu haben. Er hat es verstanden, tüchtige Leute heranzuziehen und ihnen auch etwas anzuvertrauen, vielleicht hin und wieder nur zuviel.

Herr Scheurer wird als Fachmann auf finanziellem und militärischem Gebiet die schwierige Aufgabe erhalten, die Militärausgaben auf ein Minimum zu beschränken, ohne dass die Landesverteidigung und der freudige Geist der Armee darunter leiden.

Auf alle Fälle besitzt der neue Bundesrat auf finanzpolitischem Gebiet ein Trio, das dem Volk eine gewisse Garantie dafür gibt, dass Alles getan werden wird, um das durch den Krieg und die Teuerung zerstörte finanzielle Gleichgewicht des Bundes mit der Zeit zu rekonstruieren. Das kann nur erreicht werden, wenn alle Departemente diesen Kurs innehalten.

Herr Chuard ist nicht nur allgemein anerkannter Vertrauensmann der Waadt, sondern der schweizerischen Bauernschaft, die zum ersten Mal einen Fachmann als Vertreter im Bundesrat erhält. Auch das ist von großer Bedeutung.

II

REGELUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Diesen Winter soll über das *Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses* vom 27. Juni 1919 abgestimmt werden. Bekanntlich ist unter der Führung der waadtländischen Handelskammer das Referendum gegen die wichtige und einschneidende Vorlage mit Erfolg erhoben worden. Allerdings stammt die große Mehrzahl der über 60,000 Unterschriften aus der Westschweiz und die Hälfte allein aus der Waadt.

Ohne die Referendumsbewegung wäre die außerordentlich wichtige und in die Verhältnisse von Industrie, Gewerbe und Handel tief einschneidende Vorlage ohne Kenntnis der großen Masse des Volkes und sogar der interessierten Kreise in Kraft getreten.

Wir machen kein Hehl daraus, dass wir vom Standpunkt der gesunden Demokratie die Referendumsbewegung begrüßt haben bei aller Anerkennung des durchaus gesunden Kerns der Vorlage. Es ist seit ein bis zwei Jahren auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung zum Teil derart oberflächlich und bloß auf der Schnellbleiche gearbeitet worden — wir erinnern an den geradezu verhängnisvollen und bereits revidierten ersten Bundesratsbeschluss betreffend *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit*, an die über Hals und Kopf erfolgende Abfassung des Verfassungsartikels über die Alters- und Invalidenversicherung usw. —, dass es gar nichts schadet, wenn das Volk selbst anfängt, die Bremse anzuziehen, und wenn es neue und so wichtige Vorlagen *nicht* unbesehen hinnimmt.

Wie sehr Aufklärung nottut, geht schon daraus hervor, dass sogar in der Presse vielfach die Meinung war, das Referendum gehe gegen die Achtundvierzigstundenwoche. Es ist das gar nicht zu verwundern. Seit dem Generalstreik sind Volk und Presse mit einer derartigen Flut von sozialpolitischen Erlassen begossen worden, dass man wenigstens dem gewöhnlichen Zeitungsschreiber nicht zumuten konnte, sich in all diesen Materien zurechtzufinden.

* * *

Es war sehr verdienstvoll, dass der Vorstand der Vorortsektion Bern der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes eine Versammlung in Bern anordnete, um einen Vortrag des Großratspräsidenten H. Pfister, Für-

sprecher in Bern, über das Bundesgesetz betreffend Ordnung des *Arbeitsverhältnisses* entgegenzunehmen. Herr Pfister ist bekanntlich als Chef des künftigen eidgenössischen Arbeitsamtes auserkoren. Er wird die Durchführung des Gesetzes zu leiten haben im Falle dessen Annahme. Herr Pfister wies nach, wie die Vorlage weiter nichts ist, als der logische Abschluss einer langjährigen Entwicklung auf wichtigen Gebieten. Es betrifft dies die Schaffung eines *eidgenössischen Arbeitsamtes* und des damit verbundenen *sozial-statistischen Amtes*, das in der Motion Mächler schon 1906 verlangt worden war und das man seit vielen Jahren hätte einführen sollen. Es hieße Wasser in den Rhein tragen, über die Wünschbarkeit der Verwirklichung der erwähnten Postulate durch die Vorlage weitere Worte zu verlieren.

Dasselbe gilt von der *Regelung der Lohnverhältnisse* in der Heimarbeit. Die bekannte Heimarbeitsausstellung in Basel und Zürich, zahlreiche Schriften usw. haben die Notwendigkeit einer vernünftigen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimindustrie längst dargetan. Auch hier handelt es sich um eine spruchreife Materie. Man kann sich höchstens fragen, ob man mit dem vorgeschlagenen Modus einverstanden sein könne.

* * *

Eine andere Frage ist, ob es richtig ist, noch alle möglichen *andern* Materien in der Vorlage ordnen zu wollen, so die Bestimmungen über den *Gesamtarbeitsvertrag*. Artikel 2 lautet:

... Der Bundesrat ist befugt, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, auf Antrag der Lohnstellen und nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände *Gesamtarbeitsverträge* für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich zu erklären und *Normalarbeitsverträge* aufzustellen, die gültig nicht wegbedungen werden können.

Soweit solche Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge auch Lohnfestsetzungen enthalten, tritt an den Platz der den Lohnstellen durch Abs. 1 eingeräumten Befugnis das Recht der Antragstellung an den Bundesrat.

Gesamtarbeitsverträge aus Erwerbsgruppen, für welche Lohnausschüsse nicht bestehen, können auch ohne Antrag von Lohnstellen allgemein verbindlich erklärt werden.

Es ist dies eine Korrektur des Obligationenrechtes, Art. 322 etc., das nicht so weit geht. Man sagt mit Recht, die Bestimmungen des Obligationenrechtes sollen durch *entsprechende Novellen* ausgebaut werden. Man dürfe nicht anfangen, das Obligationenrecht zu durchlöchern durch Gelegenheitsgesetze.

Ein weiteres Hauptbedenken ist Art. 7. Unbeanstandet ist die Bestimmung:

Die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen ist beschränkt auf die Festsetzung von Mindestlöhnen in der *Heimarbeit*.

Die Befugnis der Lohnstellen zur Antragstellung an den Bundesrat gemäß Art. 2, Abs. 2, ist beschränkt auf die Heimarbeit.

Dagegen erregt Bedenken die folgende Bestimmung:

Die *Bundesversammlung* kann

1. den Lohnstellen die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt übertragen;
2. die Befugnis der Lohnstellen zur Lohnfestsetzung und zur Antragstellung an den Bundesrat gemäß Art. 2, Abs. 2, ausdehnen auf *einzelne Zweige oder auf einzelne wichtige Kategorien von Arbeitern der Industrie, der Gewerbe und des Handels*, wenn eine Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht vorhanden ist oder zur befriedigenden Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Beteiligten selbst nicht ausreicht.

Dem Bundesrat ist das Recht der Berichterstattung gewahrt; sie erfolgt nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände.

Diese enormen Kompetenzen sollten nach Entwurf des Bundesrates diesem allein übertragen werden. Die Räte haben anders entschieden. Sie wollten das Damoklesschwert, das damit über Industrie, Gewerbe und Handel schwebt, selbst handhaben. Man kann nicht sagen, die Bestimmung sei *grundsätzlich* unrichtig. Man kann sich nur fragen, ob man Vertrauen in die Bundesversammlung haben darf, dass sie keinen *unrichtigen*, von politischen statt wirtschaftlichen Motiven begründeten Gebrauch von diesem Schwert machen wird. Man darf ferner ruhig fragen: Warum soll aus referendumspolitischen Gründen dieses Damoklesschwert bloß über Industrie, Gewerbe und Handel hängen und nicht auch über der *Landwirtschaft*, in der zum Teil recht ungesunde und ungenügende Lohnverhältnisse herrschen? Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Die Lohnverhältnisse in Industrie, Gewerbe, Handel und *vollends* Landwirtschaft sind bei weitem nicht so abgeklärt, wie in der Hausindustrie. Es ist s. Z. in den parlamentarischen Kommissionen mit Recht bemerkt worden, dass es richtiger wäre, zunächst bloß die *Heimarbeit zu regeln*, das *Arbeitsamt* mit dem *sozialstatistischen Amt zu schaffen*, und dieses zu beauftragen, für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung betreffend das Arbeitsverhältnis in Industrie, Handel, Gewerbe, eventuell Land-

wirtschaft die nötigen Grundlagen vorzubereiten. Sollte das Gesetz dem Volk nicht beliebt, so müsste es nach diesen Gesichtspunkten revidiert und den eidgenössischen Räten so rasch als möglich zum zweitenmal vorgelegt werden.

III

SPIELBANKEN

Gleichzeitig mit der Vorlage über das Arbeitsverhältnis soll es sich entscheiden, ob der Art. 35 der Bundesverfassung *dauernd* durch die angeblich der Förderung der Fremdenindustrie dienenden *Spielbanken* oder spielbankähnlichen Institutionen großer Fremdenzentren verletzt werden soll. Art. 35 lautet: „Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. — Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden. — Allfällig seit dem Anfang des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt. — Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.“

Trotz dieser klaren Fassung werden seit Jahrzehnten an verschiedenen Orten spielbankähnliche Betriebe gestattet, in der Regel mit dem Zweck, Mittel zu erhalten, um daraus teilweise die Kosten für die prunkvollen Kursäle zu decken. Dieser Stand der Dinge wurde vom Bundesrat stillschweigend, trotz allen Protesten, sanktioniert, dank dem durch die Hotelindustrie ausgeübten Druck. Nur wo es gar krass herging, in Genf, wurde eingeschritten. Der Bundesrat versucht die Reglementierung der Glücksspielunternehmungen. Es erfolgte ein Bundesratsbeschluss vom 12. September 1913 mit einem Reglement von 15 Artikeln über die Glücksspiele.

Das schlug dem Fass den Boden aus. Unter der Führung von Neuenburg wurde eine Initiative eingeleitet durch ein Komitee mit Nationalrat von Dardel in St. Blaise an der Spitze. Angesehene Juristen, wie Burkhardt-Schazmann, Prof. Rossel (jetzt Bundesrichter), Prof. W. Burkhardt billigten und unterstützten die Bewegung (siehe Kommentar zur Bundesverfassung von W. Burkhardt, pag. 331 und folgende). Ca. 117,400 Stimmberechtigte aus allen Kantonen (nur die Zentralschweiz mit Luzern fehlte) verlangten folgende Fassung des Artikels 35:

„Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. — Als Spielbank ist jede Unternehmung anzusehen, welche Glücksspiele be-

treibt. — Die jetzt bestehenden Spielbankbetriebe sind binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Bestimmung zu schließen.“

Bestehen bleiben soll die Bestimmung:

„Der Bund kann auch in Beziehung auf die *Lotterien* geeignete Maßnahmen treffen.“

Statt das Initiativbegehren den eidgenössischen Räten vorschriftsgemäß binnen einem Jahr vorzulegen, wurde die Vorlage hinausgezogen, und erst am 27. Mai 1916 stellte der Bundesrat den Antrag: „Die Bundesversammlung möchte in Anwendung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung beschließen, das Initiativbegehren *sei abzulehnen* und mit dem Antrag auf Verwerfung ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.“

Nochmals wurde die Angelegenheit drei Jahre zurückgelegt und erst am 3. Juni 1919 erfolgt der Beschluss des Nationalrates: es sei dem Volk ein *Gegenvorschlag* zu unterbreiten, der definitiv wie folgt lautet:

I

„Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind untersagt.

Glücksspiel-Unternehmungen, die der Unterhaltung oder gemeinnützigen Zwecken dienen, fallen nicht unter das Verbot, wenn sie unter den vom öffentlichen Wohl gebotenen Beschränkungen betrieben werden. Die Kantone können jedoch Glücksspiel-Unternehmungen auch dieser Art ganz verbieten.

II

Es wird Volk und Ständen beantragt, den Revisionsentwurf der Initianten zu verwerfen, dagegen den Entwurf der Bundesversammlung anzunehmen.“

Dieser Vorschlag ist weiter nichts als die *verfassungsgemäße Sanktion des oben erwähnten bundesrätlichen Glücksspielreglementes* von 1913, das die Initiativbewegung ins Rollen gebracht hatte. Der Vorschlag bedeutet eine bedenkliche Verschlimmbesserung des bisherigen Textes von Art. 35.

Es ist im Interesse der Ehre des Landes und ihrer Fremdenindustrie wichtig, dass der im Grunde unmoralische Vorschlag der Bundesversammlung verworfen und die klare Fassung der Initianten angenommen wird. Es gibt ja natürlich noch schlimmere Dinge als die spielbankähnlichen Betriebe der Bundesstadt, von Luzern und Interlaken usw., aber die schweizerische Fremdenindustrie soll nicht in den Ruf kommen, ihre Kursäle könnten nur bestehen, wenn man in nicht einwandfreier Weise Ausländern und Einheimischen das Geld aus der Tasche lockt.

Von der Versuchung zum Spielen, der man das Volk aussetzt, von den erfahrungsgemäß schlechten Einflüssen, die diese Betriebe namentlich auf die Jugend ausüben, wollen wir nicht weiter reden. Vor allem erscheint es unter der Würde einer so bedeutenden Erwerbsgruppe, wie der Hotel- und Fremdenindustrie, mit *derartigen* Mitteln das finanzielle Gleichgewicht für Kursäle zu suchen. Letztere sind notwendig, wenn auch nicht in dem prunkvollen Luxus, mit dem sie gewöhnlich ausgestattet sind. Bund, Kantone und Gemeinden sollen die Fremdenindustrie und speziell Kursäle subventionieren, falls sie sich auf legale Weise nicht halten können, wie man andere Erwerbszweige auch subventioniert. Der gute Name der Schweiz hat schon schwer genug gelitten unter Auswüchsen der Fremdenindustrie, zu denen die erwähnten Glücksspielunternehmungen gehören. Man soll die Erlaubnis dazu und das bundesrätliche Glücksspielreglement nicht erst noch nach dem Vorschlag der Bundesversammlung in der *Verfassung* festlegen!

* *

Wenn in der Presse angedeutet wird, die Annahme der Initiative bedeute die *Schließung der Wirtschaften und Hotels*, so ist dies eine *Irreführung* der öffentlichen Meinung. Jedermann weiß, dass es sich um die meist von *Ausländern* (wenn auch leider im Auftrag von Schweizern) *in exotischer Form betriebenen Spielbanken* handelt *und nicht* um unschuldige Vergnügungsspiele, wie Kartenspiel usw.

In demselben Moment, wo die Bundesversammlung den Stimmfähigen der Schweiz zumutet, die Glücksspielunternehmungen (Spielbanken), die „der Unterhaltung oder gemeinnützigen Zwecken dienen,“ in der *Verfassung* ausdrücklich zu gestatten, geht seitens

der deutschen Regierung der Nationalversammlung ein Gesetzesentwurf *gegen* die Glücksspiele zu. In Deutschland sind die Spielbanken nicht in der Verfassung verboten, wie in der Schweiz. Trotzdem will man ihnen ernstlich auf den Leib rücken. Wer in Zukunft ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel öffentlich veranstaltet oder unterhält oder die Einrichtungen dazu bereitstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100,000 Mark oder allein mit Geldstrafe bestraft. Als öffentlich veranstaltet gelten auch *Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften*, in denen Glücksspiele *gewohnheitsmäßig* veranstaltet werden. Der Entwurf bestraft auch den Teilnehmer an einem öffentlichen Glücksspiel mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 100,000 Mark oder allein mit Geldstrafe.

Besonders scharfe Bestimmungen sind gegen diejenigen Personen festgesetzt, die *aus dem Glücksspiel ein Gewerbe* machen. Hier kann Gefängnis und Geldstrafe bis zu 200,000 Mark, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 100,000 Mark oder Geldstrafe bis zu 100,000 Mark verhängt werden. In allen Fällen kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Es kann sogar angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gegeben wird.

So wird es binnen kurzem nach *deutschem* Recht heißen, und nach *schweizerischem* soll man sich sogar auf die *Verfassung* (!) berufen können, damit die bestehenden Spielbanken oder Glücksspielunternehmungen, wie es offiziell heißt, nicht nur bestehen bleiben, sondern damit an jedem beliebigen Kurort *neue* Spielbanken eingerichtet werden können, wenn sie nur der Unterhaltung oder einem gemeinnützigen Zweck dienen.

Wie würde die Schweiz und ihre Hotelindustrie vor aller Welt dastehen?

Wie steht die Schweiz vor *Italien* da, das durch den Bundesrat aufgefordert worden ist, die Spielbank von Campione zu beseitigen? Die italienische Regierung hat, soviel bekannt, die Spielbanken und ähnliche Institute überhaupt untersagt, während man sich in der Schweiz anschickt, deren Existenzmöglichkeit und damit

Existenzberechtigung, sogar durch die *schweizerische Verfassung* anzuerkennen!

„Wir sind ja nicht Campione“, wird man auf dem Schänzli in Bern, in den Kursälen in Luzern, Interlaken, Montreux, Genf, mit vollem Recht sagen. Tatsache ist aber, dass nichtsdestoweniger viel junge und alte Leute durch die erwähnten Institute verführt werden und verführt worden sind, dass dadurch eine ungesunde Klientel vom Ausland angezogen wird, und dies um so mehr, je energischer die Nachbarländer den Spielbanken auf den Leib rücken.

„Die Ausländer, die unser Land aufsuchen, wollen wir als Gäste gerne aufnehmen, uns aber doch mit Kraft dagegen wehren, dass fremdes Wesen sich im Schweizerland zu breit macht und zur Gefahr für unsere nationale Eigenart werden kann“, sagt der Bauernsekretär Dr. Laur mit Recht in seiner trefflichen Schrift: „Die schweizerische Bauernpolitik im Lichte einer höhern Lebensauffassung“.

Wenn man aber das will, muss man nicht von verfassungswegen von Ausländern dirigierte Spielbanken gestatten.

* * *

Es war eine bedenkliche Entgleisung des abgetretenen Nationalrats, als er unter dem Einfluss einiger Rösslispield- und Kursaalvertreter im Nationalrat beschlossen hatte: „Glücksspielunternehmungen, die der Unterhaltung oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sollen; wenn sie unter den vom öffentlichen Wohl gebotenen Beschränkungen (d. h. nach bundesrätlichem Reglement) betrieben werden, nicht unter das Verbot fallen.“ Also der Zweck soll das verwerfliche Mittel heiligen. Auch der Ständerat ist nachgefolgt, dank ähnlichen Einflüssen.

Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass viele Mitglieder der Bundesversammlung in guten Treuen geglaubt haben, auf diese Weise einen annehmbaren Weg aus einer Sackgasse zu finden.

Offenbar haben aber bei einigen besonders schlaun Parlamentariern noch andere Erwägungen vorgeherrscht. Man wollte vor allem durch den Gegenantrag auf die Abstimmung hin eine *derartige Konfusion auf dem Stimmzettel* anrichten, dass niemand mehr klug wird, wie er stimmen soll, so dass gar kein Antrag angenommen werden wird, weder derjenige der Initianten, noch der der schlecht beratenen

Bundesversammlung, dann bleibt Alles beim Alten. Der Bundesrat drückt ferner, wie bis anhin, ein oder beide Augen zu wegen der Verletzung von Art. 35. In Bern, Luzern, Interlaken, Montreux etc. werde dann einfach weiter gespielt. So lautete die Rechnung.

Auch *der* Schuß wird, wie wir glauben, hinten hinausgehen. Die sich über die ganze Schweiz erstreckende Gegnerschaft der Spielbanken würde die Hände schwerlich endgültig in den Schoß legen, dies um so weniger, als alle Aussichten vorhanden sind, dass der *jetzige* Nationalrat eine *neue* Initiative ganz anders aufnehmen würde als der abgetretene. Wir trauen es nicht nur den viel zahlreicheren *Sozialdemokraten*, sondern auch der neuen *Bauern- und Bürgerpartei* zu, dass sie den moralischen Halt besitzt, um die *Abschaffung der Spielbanken zu billigen* und ihre Reglementierung durch bundesrätliche Verordnung oder *gar durch die Verfassung*, wie es geplant ist, zu missbilligen.

Es wird interessant sein, die Stellung der verschiedenen Parteien auf die Abstimmung hin zu beobachten. Man wird unter Umständen Schlüsse auf ihre moralische Bewertung ziehen können.

BERN

J. STEIGER

□ □ □

WEIHE

Von WALTER LESCH

Um deines Leibes weiße Pracht
Wachsen die Träume in's unendlich Reine
Und alle Lüste werden edle Kraft. —
Wenn ich in Seligkeiten weine
Und allen Jubel, alles Leid
Auf deine Brüste lege wie auf Tempeltische,
Dann leuchten sie wie heil'ge Früchte
In satter Schwere aus dem Gliederbaum
Und strömen dunkle Wohlgerüche
In meinen Traum.

□ □ □